



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 29.04.2009

Nummer: 6

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2009

Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.05.2008 die Aufstellung der Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes der Stadt Herzogenrath, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, beschlossen. In seiner Sitzung am 10.02.2009 hat der Rat der Stadt die Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Planbereiche liegen: südöstlich der Ortslage Worm, Josef-Übachs-Weg,
nördlich der Ortslage Wefelen, Feldgenstr.
im Stadtgebiet der Stadt Herzogenrath. Die räumlichen Abgrenzungen sind kartografisch bestimmt und den zeichnerischen Darstellungen der Plangebiete zu entnehmen.

Die Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes können ab sofort gemäß § 10 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath während der Dienststunden:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Ergänzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB innerhalb des gesamten Stadtgebietes der Stadt Herzogenrath tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

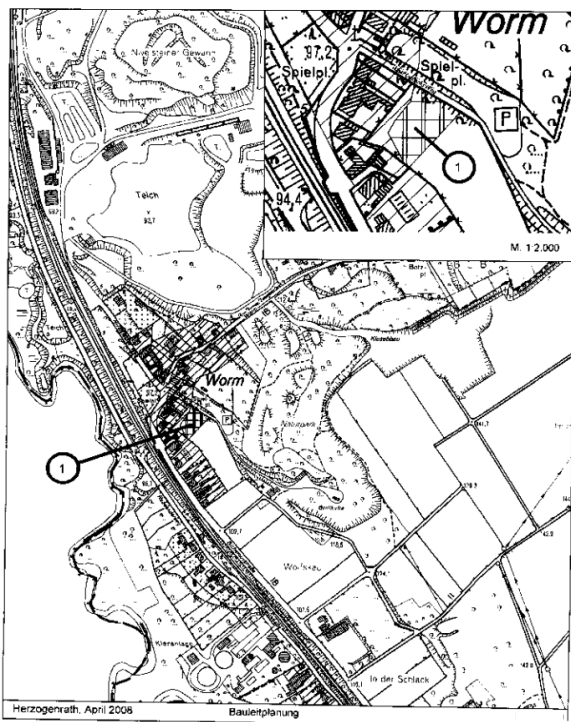
Herzogenrath, den 10.03.2009

gez.

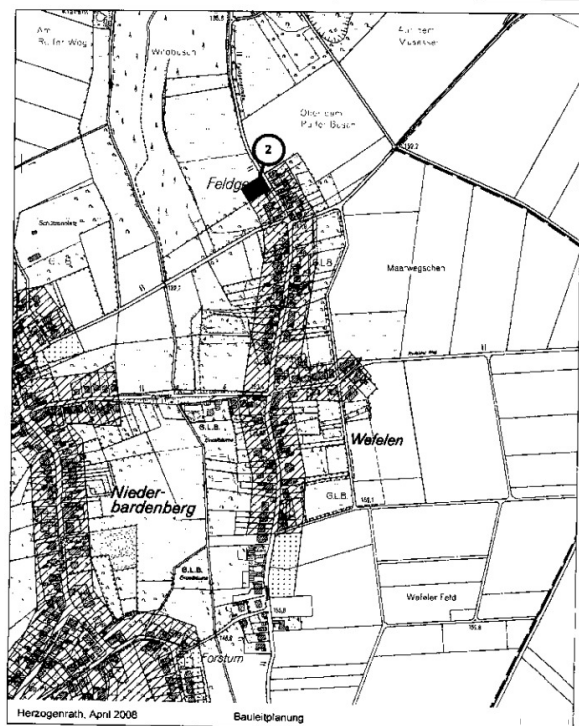
(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister

STADT HERZOGENRATH
Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB



STADT HERZOGENRATH
Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB



Amtliche Bekanntmachung Nr. 028/2009**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09. Dezember 1991 zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Herzogenrath über das Einleiten von Schmutzwasser in die Ortslage „ Zum Blauen Stein“, in das Kanalnetz der Stadt Herzogenrath.
hier 2. Nachtrag**

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Herzogenrath auf der Grundlage der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GVNW 1979, S. 621/SGVNW 202) zuletzt geändert durch Artikel 5 GO-ReformG vom 09.10.2007 (GVNW S. 380), ein 2. Nachtrag der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über das Einleiten von Schmutzwasser in der Ortslage „Zum Blauen Stein“ in das Kanalnetz der Stadt Herzogenrath vom 09.12.1991/04.02.1992 abgeschlossen worden ist. Die Bezirksregierung Köln hat mit Datum vom 25.03.2009 die vorgenannte Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziff. 1 b GkG aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 06.04.2009 bekannt gemacht.

Der 2.Nachtrag der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09.12.1991/04.02.1992 wurde am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Herzogenrath, den 21.04.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)

Amtliche Bekanntmachung Nr. 029/2009**Az.: 54.1.12.1-Wu**

Nach § 31b Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Wurm von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. Es ist eine Beteiligung unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung werden gemäß § 112 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm auswirkt, und zwar in der Zeit vom 01.05.2009 bis 29.05.2009 einschließlich bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 123, 1. Etage, Herrn Schwarze, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 30.06.2009, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese entscheiden. Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem die Entscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem ortsüblich, in dem Bereich in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 09.04.2009

Im Auftrag

gez. Vesper

Amtliche Bekanntmachung Nr. 030/2009

*des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes
III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd",
dessen Verfahren gem. § 214 BauGB wieder aufgenommen wurde*

- mit Ausnahme des Teilbereiches A -

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.04.2009 den Bebauungsplan III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd", dessen Verfahren gem. § 214 BauGB wieder aufgenommen wurde, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd" mit Ausnahme des Teilbereiches A tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

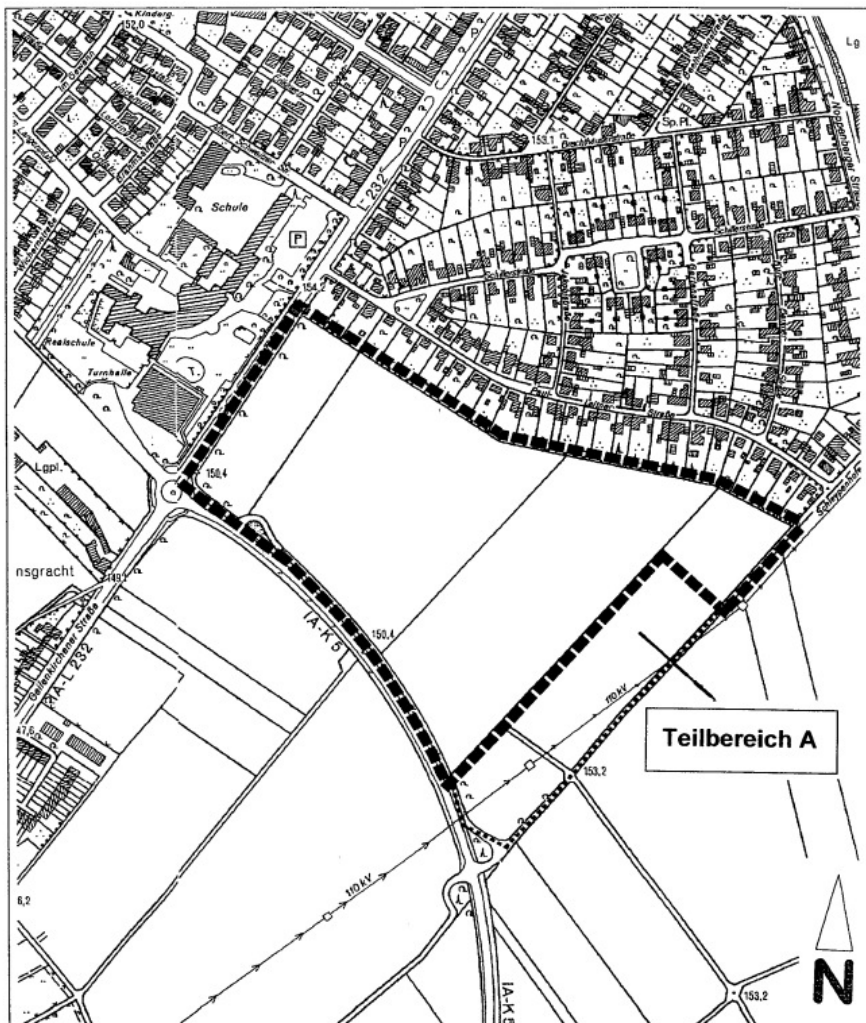
Herzogenrath, den 28.04.2009
Der Bürgermeister

gez.
(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"

Räumlicher Geltungsbereich
- mit Ausnahme des Teilbereiches A -



Amtliche Bekanntmachung Nr. 031/2009

Öffentlich Auslegung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
1. Änderung II/19 „Rumpen“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1. Änderung II/19 „Rumpen“ für die Dauer 1 Monats öffentlich auszulegen.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Plangebiet umfasst einen ca. 1110 qm großen Bereich an der Bergstraße, der sich aus einer Teilfläche des Flurstücks 1032 und einer Teilfläche des Flurstücks 1001 zusammensetzt. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 07.05.2009 bis einschließlich 08.06.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 327 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der genannten Frist können hier während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

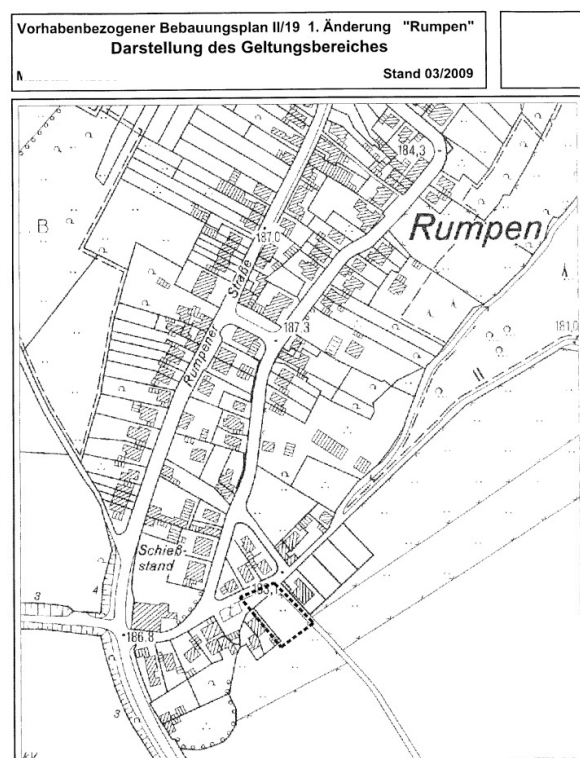
Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 22.04.2009
gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 032/2009

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
I/8 „Frantzen“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/8 „Frantzen“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 beschlossen, den Bebauungsplan I/8 „Frantzen“ öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes I/8 „Frantzen“ umfasst ein etwa 1.900 qm großes Gebiet im Zentrum der Stadt Herzogenrath. Begrenzt wird das Plangebiet durch die Afdener Straße, die Straße An der Wurm und dem unterirdisch fließenden Broicher Bach. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes I/8 „Frantzen“ ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planung erfolgt in Abstimmung mit der niederländischen Nachbarkommune Kerkrade.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 07.05.2009 bis einschließlich 08.06.2009 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden
montags und dienstags

	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

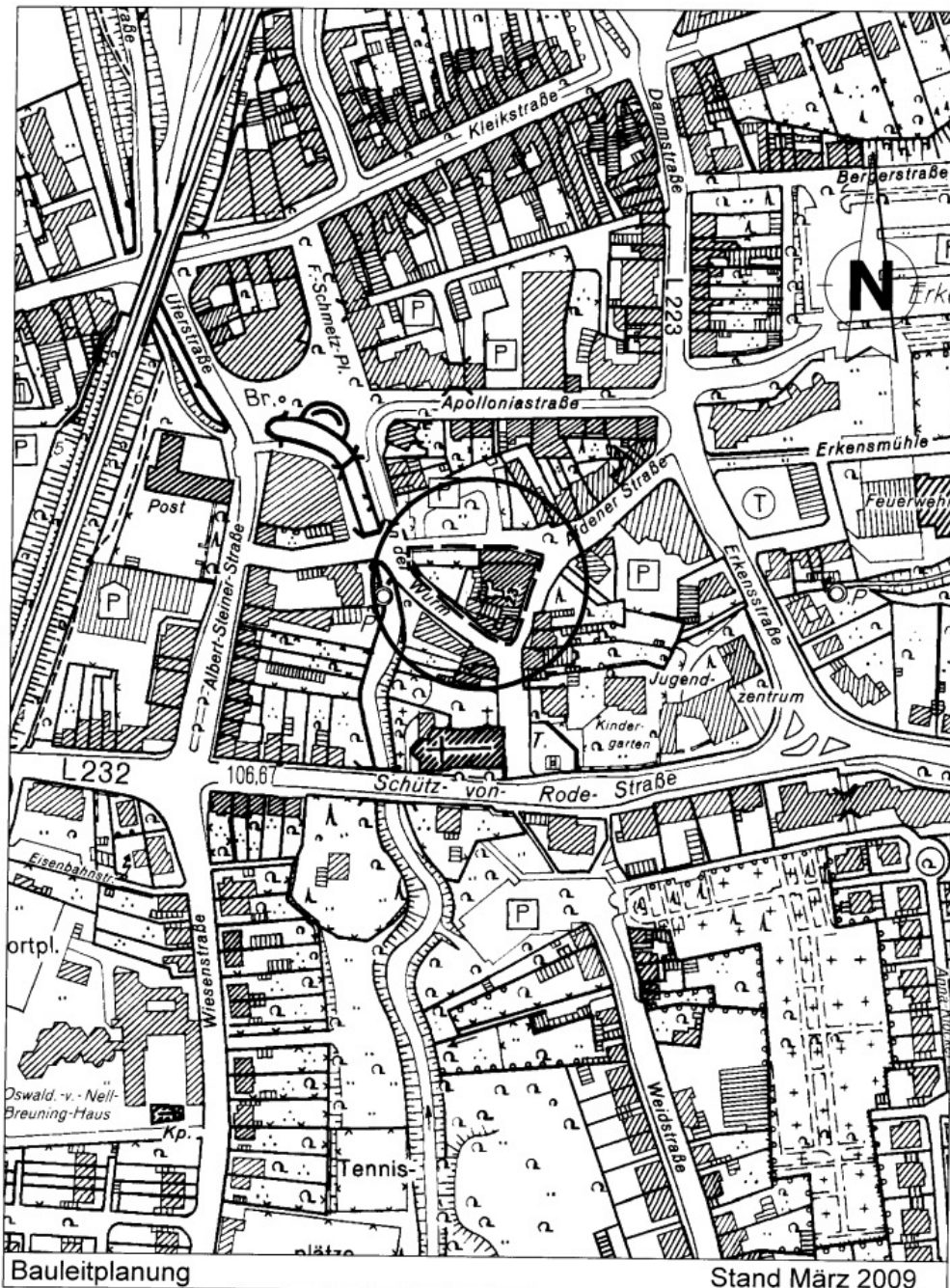
Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.04.2009
Der Bürgermeister
gez.
(Christoph von den Driesch)



Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/8 "Frantzen"



Amtliche Bekanntmachung Nr. 033/2009**Aufstellung des Bebauungsplanes
II/12-10. Änd. „Kaiserstraße/Rehmannstraße“ der Stadt Herzogenrath**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/12-10. Änd. „Kaiserstraße/Rehmannstraße“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes II/12-10. Änd. „Kaiserstraße/Rehmannstraße“ umfasst ein etwa 2,9 ha großes Gebiet entlang der Roermonder Straße im Stadtteil Kohlscheid. Begrenzt wird das Plangebiet durch die Roermonder Straße, die Kaiserstraße, der Rehmannstraße und der Weberstraße. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes II/12-10. Änd. „Kaiserstraße/Rehmannstraße“ ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Der o.g. Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 23.04.2009
Der Bürgermeister

gez.
(Christoph von den Driesch)



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 034/2009
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 7. Juni 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Herzogenrath wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 222 und 223, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Aachen
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Juni 2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Herzogenrath, den 29. April 2009

gez.

Christoph von den Driesch

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 035/2009

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 31 Wahlbezirke aufgeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
	Die Wahlbezirkseinteilung kann bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 222 und 223, eingesehen werden.	

Die Gemeinde ist in 31 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. 05. 2009 bis 08. 05. 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt
 - oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Stimmzettelumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Stimmzettelumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herzogenrath, 29. 04. 2009

gez.

Christoph von den Driesch

Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath

